

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Kaarst • Antoniusstraße 11 • 41564 Kaarst

An den
Vorsitzenden des BPA
Herrn Volker Baar
Am Neumarkt 2

41564 Kaarst

Antrag zu TOP Ö 12 der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 11. Juni 2025: Stellplatzsatzung

Kaarst, 11. Juni 2025

**FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Kaarst**

Antoniusstraße 11
41564 Kaarst

fraktion@fdp-kaarst.de
www.fdp-kaarst.de

T: 02131 5953627

Sehr geehrter Herr Baar,

die Fraktion der Freien Demokraten bittet Sie, den folgenden Antrag unter TOP Ö 12 der o.g. Sitzung des BPA zu behandeln.

Antrag:

Die Stellplatzsatzung der Stadt Kaarst wird wie folgt angepasst:

Es wird ein neuer § 2 Absatz 2 ergänzt:

„Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf). Beträgt der Mehrbedarf weniger als vier Stellplätze, sind abweichend von Satz 1 keine notwendigen Stellplätze für den Mehrbedarf herzustellen.“

§ 4 Absatz 7 wird wie folgt angepasst:

„[...]“

4. gut zugänglich sein. Als gut zugänglich gelten Abstellplätze, wenn

- der Mindestabstand der Vorderräder (Rastermaß zwischen den Mittelebenen zweier benachbarter, parallel aufzustellender Fahrräder) bei ebenerdiger Aufstellung mindestens 700 mm beträgt, oder
- bei abwechselnder Hoch-Tiefstellung der Vorderräder mindestens 500 mm beträgt

und die Fahrgassenbreite mindestens 1,80 m beträgt.

Werden andere Systeme als die ebenerdige parallele Aufstellung oder Hoch-Tiefparker verwendet (z.B. Fahrradboxen oder Doppelstockparker) so ist die Zugänglichkeit gegenüber der Bauaufsicht nachzuweisen.

Die Stellplatztiefe variiert je nach Aufstellungsart. Bei paralleler Aufstellung beträgt diese mindestens 1,90 m, bei schräger Aufstellung (mindestens 45 Grad) mindestens 1,50 m. Für einen doppelten Abstellplatz in schräger Aufstellung mit Vorderradüberlappung sind mindestens 2,40 m erforderlich.

Bei Fahrradabstellanlagen mit mehr als 10 Fahrradabstellplätzen sind mindestens für die Hälfte der notwendigen Fahrradabstellplätze Abschließmöglichkeiten für den Fahrradrahmen zu schaffen. Dies gilt nicht für Fahrradabstellplätze in abschließbaren Abstellräumen.

Es wird empfohlen Anlagen mit mehr als 10 Fahrradabstellplätzen mit Diebstahl- und Witterungsschutz zu versehen.“

Begründung:

zu § 2:

Die Formulierung ist eine Anpassung an die inzwischen in Kraft getretenen Stellplatzverordnung NRW. Die bisherige Kaarster Stellplatzsatzung sieht in § 3 (7) bereits die Privilegierung von Dach- oder obersten Nichtvollgeschossen vor. Dieser privilegiert einseitig den Dachausbau zugunsten von Wohnungen. Der Dachausbau zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum ist grundsätzlich zu begrüßen und wird auch durch die Formulierung der Stellplatzverordnung NRW privilegiert. Ebenso werden hier nun aber auch vergleichbare Bagatelländerungen von der Herstellungspflicht ausgenommen. Das ermöglicht mehr Flexibilität im Bestand.

Zu § 4 Abs. 7:

Die Formulierung nimmt Anstoß an den Empfehlungen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC). Die Mindestabstände sind der Technischen Richtlinie TR 6102 „Empfehlenswerte Fahrrad-Abstellanlagen“ entnommen. Hierdurch können Fahrradabstellanlagen v.a. in ihrer Länge verkürzt werden. Das steigert einerseits die Flächeneffizienz und senkt Baukosten andererseits erhöht es die Akzeptanz von

Fahrradabstellanlagen durch kürzere Wege (s. hierzu auch Hinweise für die Planung von Fahrrad-Abstellanlagen des ADFC Bayern, S. 3 f.).

Wenn auch in Satzungen die Schutzziele hinreichend definiert werden sollten, ist es unmöglich, alle technischen System adäquat im Satzungstext abzubilden. Werden technische Lösungen wie z.B. Doppelstockparker verwendet ist die Gebrauchstauglichkeit der Bauaufsicht gegenüber nachzuweisen, Nachweise können z.B. die Empfehlungen des ADFC oder anderer Fachverbände sein.

Die Erleichterungen für größere Fahrradabstellanlagen hinsichtlich des Diebstahl- und Witterungsschutzes nehmen Anstoß an der Stellplatzverordnung NRW und haben ebenfalls das Ziel der Baukostensenkung sowie der größeren Flexibilität in der Gestaltung der Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Salewski

Vorsitzender FDP-Fraktion im Rat der Stadt Kaarst